

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

Beizstelle: _____			Datum: _____		
Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Erfüllungskriterium	Status	Bewertung Prüfer	Bemerkungen Prüfer
1	Probebeizung und Funktionsprüfung bestehender Rezepturen				
1.1	Werden bei Probebeizungen im Rahmen des erstmaligen Einsatzes einer neuen Rezeptur der Heubachttest und die visuelle Kontrolle durchgeführt?	Probebeizungen sind gemäß der Anlagen 2 und 4 der JKI-Richtlinie 5-1.1 durchzuführen. <i>Bei einer Erstprüfung muss mindestens ein Ergebnis einer Probebeizung (Heubach/Beizgrad) vorliegen. Die entsprechenden Grenzwerte müssen eingehalten werden</i>	k.o.		
1.2	Probebeizung: a) Wurde eine Beizgraduntersuchung durchgeführt? b) Wurden die geforderten Beizgrade eingehalten?	a) Beizgrad- und Heubachanalysen sind von ein- und derselben Probe durchzuführen. Bei Anwendung biologischer Pflanzenschutzmittel ist der Beizgrad nicht zu bestimmen. b) Beizgradergebnis: 100 +/- 10 % Erläuterung: Beizgrad: Beizgradbestimmung = Anlagerung des Mittels am Korn in % vom Sollaufwand. Reduzierte Aufwandmengen, sind entsprechend zu begründen und anhand einer spezifischen Erlaubnis bzw. einer Empfehlung des Zulassungsinhabers zu belegen. Der Endabnehmer ist in geeigneter Weise über den tatsächlichen Mittelaufwand in Kenntnis zu setzen.	a) k.o. b) n.k.		
1.3	Werden bei bestehenden Rezepturen im Rahmen der jährlichen und prozessbegleitenden Funktionsprüfung der Heubachttest sowie die visuelle Kontrolle durchgeführt?	Funktionsprüfungen sind bei bestehenden Rezepturen bei erstmaliger Anwendung in der Saison und prozessbegleitend gemäß Anlagen 2 und 4 der JKI-Richtlinie 5-1.1 durchzuführen.	k.o.		
1.4	Jährliche Funktionsprüfungen: a) Wurde eine Beizgraduntersuchung durchgeführt? b) Wurden die geforderten Beizgrade eingehalten?	a) Beizgrad- und Heubachanalysen sind von ein- und derselben Probe durchzuführen. Bei Anwendung biologischer Pflanzenschutzmittel ist der Beizgrad nicht zu bestimmen. b) Beizgradergebnis: 100 +/- 10 %	a) k.o. b) n.k.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

1.5	Wurden Rückstellmuster aus den Partien der Probebeizung und Funktionsprüfung entnommen?	Als Nachweis werden Rückstellproben der Probebeizung gezogen. Die Probengröße und Aufbewahrungsfrist müssen gemäß Anlage 5 der JKI-Richtlinie 5-1.1 durchgeführt werden	k.o.		
1.6	Werden die Ergebnisse der Probebeizung und Funktionsprüfung und die Freigabe der Rezepturen nach den Probebeizungen dokumentiert?	<p>a) Die weiter zu verwendenden Rezepturen der Probebeizungen werden zentral in einer Übersicht dokumentiert. Ergebnisse der Funktionsprüfung werden zentral dokumentiert. Dies kann elektronisch oder auf Papier erfolgen. Die Ergebnisse müssen nachvollziehbar, verlässlich und vollständig archiviert werden (vollständige Beizprotokolle müssen vorliegen, inkl. Sorte, Rezeptur, TKM).</p> <p>b) Rezepturen, die nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben, werden gekennzeichnet. Die Dokumentation erfolgt inkl. der verworfenen Rezepturen.</p>	<p>a) k.o.</p> <p>b) n.k.</p>		
2	Freigabe der Rezeptur				
2.1	Sind Parameter zur Freigabe festgesetzt?	<p>Alle notwendigen Freigabeparameter für die Rezepturen sind eindeutig festgelegt.</p> <p>Eine Anpassung der Rezeptur an veränderte Einsatzbedingungen (variable TKM, Temp., Luftfeuchte etc.) im Hinblick auf die Menge an Zusatzstoffen ist erforderlich.</p> <p>Die Bewertung der Freigabeparameter erfolgt unter Beachtung der max. für die Indikation zugelassenen Aufwandmenge. Der Mittelwert darf nicht mehr als 10 % vom bestimmungsgemäßen Aufwand abweichen (angelehnt an Richtlinie 1-1.1.5 des JKI / Merkmale Beizgeräte: Beizmittel müssen am Auslauf des Beizgeräts mit einer Toleranz von nicht mehr als +/- 7 % vom Mittelwert am Saatgut haften. Der Mittelwert darf nicht mehr als 10 % vom bestimmungsgemäßen Aufwand abweichen.).</p> <p>Der Heubachwert ist als ein Freigabeparameter definiert.</p>	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

2.2	Werden nur zugelassene / genehmigte Beizmittel im Rahmen ihrer Zulassung verwendet?	Es dürfen nur zugelassene / genehmigte Beizmittel, verwendet werden: Einzuhalten sind u.a. Kulturart, Aufwandmenge und Grenzwerte Heubach sowie Heubach a.i. Hinweis für Importware: Bei Einfuhr und Einsatz eines importierten und in seiner Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen gleichen Pflanzenschutzmittels muss gemäß VO 1107/2009 Artikel 52 eine Genehmigung seitens des BVL vorliegen (Genehmigung für den Parallelhandel)	k.o.		
2.3	Werden die gesetzlichen Regelungen sowie die Auflagen und Anwendungsbestimmungen zur Anwendung von Beiz- und Zusatzstoffen beachtet?	Es wird dokumentiert ob Zusatz- und Hilfsstoffe eingesetzt werden. Werden solche Stoffe eingesetzt erfolgt eine vollständige Dokumentation. Die Aufwandmenge muss in g oder ml je kg, alternativ pro x-Korn o. ä., angegeben sein.	k.o.		
3	Arbeitsauftrag				
3.1	Ist ein Arbeitsauftrag vorhanden und werden die Aufträge dokumentiert?	Die für die Beizung verantwortliche Person erhält partienbezogen einen Auftrag/ Arbeitsanweisung, in dem alle wichtigen Parameter stehen. Ist dieselbe Person für Auftragsannahme und –umsetzung zuständig, reicht eine Dokumentation des Arbeitsauftrages aus.	k.o.		
3.2	Enthält der Arbeitsauftrag mindestens die folgenden Angaben?	Der Auftrag muss klar die zu verwendenden Beizmittel (Mittelname <i>und</i> BVL-Zul.-Nr.) nennen. Der Aufwand muss in g oder ml je kg, alternativ pro x-Korn o.ä., angegeben sein. Die Aufwandmenge muss mind. in der Rezeptur, die Bestandteil des Arbeitsauftrages ist, dokumentiert sein. Achtung bei Zulassung nach Artikel 53 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009: hier ggf. keine BVL Zulassungsnummer. Bei Einsatz zugekaufter Vormischungen muss ein entsprechender Bestellauftrag vorliegen. Über den Bestellauftrag müssen die Einzelkomponenten in handelsüblicher Bezeichnung bzw. Verkehrsbezeichnung und der entsprechende Mischauftrag klar erkennbar sein. Zusatz-, Hilfs- und Mikronährstoffe inklusive der zeitlichen Abfolge der Zugabe. Verpackungsart und –größe sowie zu verwendende Etiketten müssen angegeben werden.	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

3.3	Werden Angaben zum Saatgut im Arbeitsauftrag eindeutig dokumentiert?	Die Sortenbezeichnung und die Saatgutmenge muss im Auftrag genannt sein. Die Bezeichnung der Partie muss bekannt sein und sich im Auftrag wiederfinden. Die TKM = Tausend-Korn-Masse muss dokumentiert werden.	k.o.		
4	Saatgutzufuhr zum Beizgerät; Saatgutförderung				
4.1	Saatgutzufuhr: Wird ausschließlich gereinigtes Saatgut verwendet?	Es ist nur gereinigtes Saatgut zu verwenden.	k.o.		
4.2	Saatgutzufuhr: Wird ausschließlich rückverfolgbares Saatgut verwendet?	Die Rückverfolgbarkeit kann z. B. mittels Vorlage des Anerkennungsattests nachgewiesen werden.	k.o.		
4.3	Saatgutförderung: Ist eine Aspiration in der Saatgutförderungskette vorhanden?	In der Saatgutförderung ist der Staub abzusaugen.	k.o.		
4.4	Saatgutförderung: Ist die Saatgutförderung schonend?	Das Saatgut muss schonend gefördert werden.	k.		
4.5	Saatgutförderung: Sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung der Förderkomponenten getroffen?	Antistatische Beschichtungen oder eine Erdung der techn. Einrichtungen o. ä. verbessern die Möglichkeiten der Staubabsaugung und werden empfohlen.	n.k.		
5	Techn. Einrichtungen, Gerätschaften, Maschinen				
5.1	Vorratsbehälter: Ist eine Aspiration am Einlauf oder eine aktive Entstaubung vorhanden?	Am Einlauf des Vorratsbehälters ist der Staub abzusaugen oder es ist vor dem Vorratsbehälter aktiv zu entstauben.	k.o.		
5.2	Vorratsbehälter: Gibt es einen Vollmelder und einen Leermelder?	Es erfolgt eine automatische Abregelung des Zulaufes bei Voll-/ Leermeldung. (SPS Steuerung).	k.		
5.3	Chargenwaage: Wird die Waage mindestens einmal jährlich überprüft?	Die Waage ist regelmäßig zu überprüfen, der Zeitabstand darf 1 Jahr nicht übersteigen. Die Prüfdaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Eine Eichung der entsprechenden Messmittel kann die jährliche Prüfung/Kalibrierung ersetzen.	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

5.4	Ist das Beizgerät als solches in die „Beschreibende Liste“ des JKI eingetragen?	Der Gerätetyp kann in die Abschnitte "Dokumentenprüfung" oder "Sichtprüfung" mit einer E-Nummer und/oder in den Abschnitt "JKI-anerkannte Pflanzenschutzgeräte und -geräteeile" mit einer G-Nummer eingetragen sein. Siehe auch Anerkannte Pflanzenschutzgeräte Onlinedatenbank JKI: https://wissen.julius-kuehn.de/URL/saatgut-aussaat <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtliste Pflanzenschutzgeräte bis 2012, Beizgeräte ab Seite 47: https://wissen.julius-kuehn.de/URL/saatgut-aussaat 	k.		
5.5	Wurde die Beizgerätekontrolle gemäß PflschGerätVO §4, Absatz 3 erfolgreich und nachweisbar durchgeführt?	Das Beizgerät wurde erfolgreich im Rahmen der Kontrolle in Gebrauch befindlicher Geräte kontrolliert. Eine gültige Prüfplakette ist vorhanden. Ausnahme: Erstmals in Gebrauch genommene Beizgeräte müssen spätestens bei Ablauf des 6. Monats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein. Hinweis: Beizgeräte mit einer Chargengröße < 5 kg sind von der Kontrollpflicht ausgenommen.	k.o.		
5.6	Beizgerät: Ist am Beizgerät eine Aspiration angebracht?	Aspiration erfolgt spätestens unmittelbar vor der Beizung.	k.o.		
5.7	Werden die techn. Einrichtungen (Beizgerät, Förderaggregate, etc.) regelmäßig gewartet?	Mindestens 1 x jährlich müssen die techn. Einrichtungen gewartet werden. Die Wartung ist zu dokumentieren (Wartungsplan).	k.		
6	Zufuhr/ Dosierung von Beizmitteln, Hilfs- und Zusatzstoffen				
6.1	Erfolgt eine automatische Dosierung von Beizmitteln, Hilfs- und Zusatzstoffen?	Keine Dosierung von Hand!	k.o.		
6.2	Erfolgt die Dosierung unter Zuhilfenahme einer geeigneten Messmethode?	Bei Beizmitteln ist der Einsatz von Waage oder Durchflussmesser zwingend erforderlich.	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

6.3	Werden die Messgeräte mindestens einmal jährlich kalibriert?	Die Messgenauigkeit ist zu überprüfen. Die Prüfdaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Eine Eichung der entsprechenden Messmittel kann die jährliche Prüfung/Kalibrierung ersetzen.	k.o.		
6.4	Wird die Dosiergenauigkeit regelmäßig überprüft und wird dieses dokumentiert?	Die Dosiergenauigkeit ist zu überprüfen. Die Prüfdaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Dosiergenauigkeit muss der Richtlinie für die Prüfung von Beizgeräten des JKI entsprechen (Merkmal 3.15.1: Der bestimmungsgemäße Aufwand muss so einstellbar sein, dass eine Toleranz von nicht mehr als +/- 10 % eingehalten wird.). Bei höheren Abweichungen sind Korrekturmaßnahmen zu treffen. Die Prüfung wird möglichst vor der Saison vorgenommen und muss mindestens 1x jährlich, besser mehrmals im Jahr erfolgen.	k.o.		
6.5	Erfolgt eine Überwachung der Einhaltung der Rezeptur und Dokumentation der Überwachung?	Die Beizmittel- und Zusatzstoffdosierung (Soll/Ist-Vergleich) ist an Hand des Verbrauches und der korrespondierenden Saatgutmenge pro Arbeitsauftrag zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die verantwortliche Person ist namentlich zu benennen. Die Abweichungen dürfen maximal 10 % betragen. Bei höheren Abweichungen sind Korrekturmaßnahmen zu treffen. Messinstrumente für den Soll/Ist-Abgleich für Saatgut und Beizmittel müssen kalibriert oder geeicht sein.	k.o.		
6.6	Ist ein Verfahren festgelegt, dass die Vorgehensweise bei Nichteinhaltung der Rezeptur regelt? Werden Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Rezeptur ergriffen?	Es ist eine generelle Verfahrensanweisung vorhanden. Maßnahmen müssen zwingend ergriffen werden.	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

7	Saatgutnachbehandlung/ Siebung				
7.1	Saatgutnachbehandlung: Erfolgt eine Saatgutnachbehandlung (Siebung o.ä.)?	Die Saatgutnachbehandlung ist vor einer sofortigen Verpackung notwendig und vermindert späteren Staubanfall. Eine Siebung, Trocknung, Anreibung, Belüftung oder ein anderes geeignetes Verfahren, das die Aspiration vor der Verpackung ermöglicht, ist als eine Nachbehandlung zur Verminderung des Staubanfalls zu bewerten.	k.o.		
7.2	Ist eine Aspiration vorhanden?	Der nach der Nachbehandlung und Siebung anfallende Staub muss abgesaugt werden.	k.o.		
8	Probenahme des Saatgutes nach Beizung / vor Absackung; Anforderungen an Labore				
8.1	Erfolgt eine regelmäßige Probenahme?	Es erfolgt eine ständige, chargenweise oder stichprobenartige Probenahme. Es wird mindestens eine Probe je Arbeitsauftrag gezogen (siehe auch Probenehmer-Richtlinie Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut). Die Proben des gebeizten Saatgutes sind entweder mittels eines automatischen Probenehmers zu entnehmen oder es sind Proben des gebeizten Saatgutes nach der Probenehmerrichtlinie (AG der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut) zu entnehmen. Der Probenahmeprozess ist in der Prozessbeschreibung darzulegen.	k.o.		
8.2	Ist das genommene Probenmaterial ausreichend?	Die entnommenen Proben müssen fachgerecht aufgeteilt werden (Rückstellmuster, Probe für amtlichen Dienst, Probe für Abnehmer). Die Einzelproben sollen eine ausreichende Probengröße haben, siehe Anlage 5 der JKI-Richtlinie 5-1.1	k.		
8.3	Ist die Probe ordnungsgemäß aufbewahrt?	Die Proben sind sicher zu verpacken. Die Proben sind gemäß Anlage 5 der JKI-Richtlinie 5-1.1 aufzubewahren.	k.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

8.4	Erfolgt eine regelmäßige visuelle Begutachtung?	Das Saatgut muss pro Partie visuell begutachtet werden. Das Ergebnis der Begutachtung wird mindestens einmal täglich dokumentiert.	k.o.		
8.5	Sind die Anforderungen an Labore/Heubachtestmethoden erfüllt?	Die Heubachtests sind nach der ESA Referenzmethode „Assessment of free floating dust and abrasion particles of treated seeds as a parameter of the quality of treated seeds“ oder der „JKI-Heubach-Methode“ (Anlage 3 der MaisPflSchMV) durchzuführen. Ein entsprechender aktueller Nachweis des Labors über die erfolgreiche Zertifizierung (z. B. Liste der zertifizierten Labore/SGS Vergleichsprogramm) oder Teilnahme am Ringtest (Germ-Services) ist vorzulegen.	k.o.		
8.6	Ist das Labor, das die Beizgradbestimmungen vornimmt, sach-/ fachkundig?	Der Nachweis, dass ein sach-/ fachkundiges Labor den Test durchgeführt hat, ist vorhanden (z.B. DIN EN ISO 17025 Akkreditierung, Methodendarlegung, GLP-Bescheinigung)	k.		
9	Saatgutverpackung				
9.1	Ist bei der Verpackung des Saatgutes eine Aspiration vorhanden?	Bei der Verpackung des Saatgutes ist der anfallende Staub abzusaugen.	k.o.		
9.2	Ist das Saatgut ordnungsgemäß gekennzeichnet?	Das Etikett muss die erforderlichen Angaben gem. Artikel 49 Absatz 4 der EU Pflanzenschutzverordnung 1107/2009 enthalten („ <i>Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung von Saatgut sind auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde, die Bezeichnung(en) des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt, die Standardsätze betreffend Sicherheitsvorkehrungen gemäß der Richtlinie 1999/45/EG und gegebenenfalls die in der Zulassung für das Produkt vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominderung anzugeben.</i> “).	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

9.3	Bei Verpackung / Umverpackung durch externe Beizstellen: Ist die externe Beizstelle auf der Homepage des JKI's gelistet oder nach ESTA zertifiziert?	Sofern eine gelistete Beizstelle eine andere Beizstelle für die Verpackung oder Umverpackung des behandelten Saatgutes nutzt, muss diese ebenfalls in der „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ gelistet sein oder alternativ eine ESTA-Zertifizierung vorweisen können. Ein entsprechender Nachweis z.B. durch Überprüfung der Liste auf der JKI-Homepage ist in der Prüfung erforderlich. Das neuverpackte/umverpackte Saatgut muss den gesamten Prozess (Heubachtest, Beizgraduntersuchung mit Ausnahme biologischer Beizmittel, visuelle Prüfung) durchlaufen haben. Eine Überprüfung der entsprechenden Nachweise kann über - www.seedguard.de - www.euroseeds.eu/esta-the-european-seed-treatment-assurance-industry-scheme - https://wissen.julius-kuehn.de/URL/saatgut-aussaat erfolgen.	k.o./n.a.		
10	QM, Behandlung fehlerhafter Chargen				
10.1	Werden fehlerhafte Chargen nicht in Verkehr gebracht?	Ein Inverkehrbringen ohne weitere Behandlung ist nicht erlaubt.	k.o.		
10.2	Ist für fehlerhafte Chargen ein Verfahren festgelegt? Erfolgt eine Nachbeizung, nachträgliche Aspiration, Absiebung oder Ähnliches?	Sollten bei der Behandlung Fehler festgestellt werden, so kann das Saatgut nachbehandelt werden (bis hin zur Entsorgung). Entscheidungswege und Maßnahmen (inkl. einer evtl. Entsorgung) sind zu dokumentieren.	k.o.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

11	Schulung des Personals, Sachkundenachweis				
11.1	Personalschulung: Ist das Personal bzgl. der technischen Einrichtungen und des Auftrages geschult?	Die Schulungen müssen mind. alle 3 Jahre erfolgen. Schulungsnachweise und Schulungsunterlagen sind vorhanden. Die Schulungsnachweise müssen für die mit der Beizstelle betrauten Mitarbeiter vollständig vorliegen. Schulungsteilnehmer und Schulungsleiter sind in der Dokumentation namentlich benannt. Hinweis: Handouts erleichtern den Mitarbeitern die Bedienung der techn. Einrichtungen, da wichtige Inhalte der Schulung später nachgelesen werden können.	k.		
11.2	Sachkundenachweis: Ist das Personal sachkundig?	Personen, die PSM anwenden, müssen sachkundig im Sinne des PflSchG sein. Die Sachkunde wird nachvollziehbar dokumentiert. Die Sachkunde wird aktuell gehalten. Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich für die Ausführung von Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und ständiger Aufsicht durch eine sachkundige Person sowie für Personen, die Arbeits- und Produktionsaufträge erstellen.	k.o.		
11.3	Sind für die verschiedenen Arbeitsprozesse verantwortliche Mitarbeiter festgelegt? a) Kalibrierung Saatgutzufuhr b) Wartung c) Dokumentation der Rezepturen d) Freigabe Probebeizungen/Funktionsprüfungen e) Erstellung Arbeitsauftrag f) Kontrolle der Beizmitteldosierung g) Kontrolle Rückstellmuster h) fehlerhafte Chargen i) Reinigung Beizgerät	Verantwortlichkeiten sind festgelegt und dokumentiert. Empfehlung: Tätigkeitsmatrix a) Kalibrierung der Saatgutzufuhr inkl. Dokumentation b) Wartung der technischen Einrichtungen c) jährl. Dokumentation: laufende Übersicht der angewendeten Rezepturen pflegen (PSM-Sachkunde!) d) Freigabe der Probebeizungen und Funktionsprüfungen (PSM-Sachkunde!) e) Erstellung des Arbeitsauftrags/ Durchführung der Beizung (PSM-Sachkunde!) f) Kontrolle der Beizmittel- und Zusatzstoffdosierung im Beizprotokoll g) Visuelle Kontrolle der Rückstellmuster und Dokumentation des Ergebnisses h) Dokumentation fehlerhafter Chargen i) Kontrolle der Reinigung des Beizgerätes	a) k. b) k. c) k.o. d) k.o. e) k.o. f) k. g) k. h) k.o. i) k.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

12	Pflanzenschutzmittellagerung, -transport, -entsorgung				
12.1	Ist ein entsprechend den Vorgaben ausgestattetes PSM-Lager vorhanden?	Das Pflanzenschutzmittellager muss folgende Vorgaben erfüllen: Keine Abflüsse, erhöhte Türschwelle, Tropfwanne unter Regalen; Kennzeichnung des Lagers; Zugang nur für befugtes Personal; ausreichende Belüftung. Das Lager ist unter Verschluss zu halten. Zuständig für eine Zulassung ist die Gewerbeaufsicht. Sollte kein Lager am Standort vorhanden sein, muss der Betrieb darlegen, wie die Anforderungen an die Lagerung von PSM erfüllt werden	k.o.		
12.2	Wird das Beizmittel sicher zur Saatgutbehandlungseinrichtung transportiert?	Großgebinde <input type="checkbox"/> Kleingebinde <input type="checkbox"/> Leitung zum Mischbehälter <input type="checkbox"/>	k.		
12.3	Wird eine Entmischung des Beizmittels verhindert?	Mischbehälter oder vergleichbare Vorrichtungen sind vorhanden.	k.o.		
12.4	Wird die Beizeinrichtung ordnungsgemäß gereinigt?	Die Beizeinrichtung soll nach dem Auftrag gereinigt werden. Dies betrifft sowohl die Entfernung von Restsaatgut, wie auch die Entfernung von Beizmittelrückständen. Es erfolgt eine Spülung vor und nach dem Einsatz. Kriterien zur Überprüfung hinsichtlich der Reinigungsleistung sind festgelegt und werden angewendet. Reinigungsverfahren und –maßnahmen sind zu dokumentieren.	k.		

Checkliste „Rübenbeizstelle“
Stand 01.03.2025

12.5	Werden Beizmittelstäube und Beizmittelreste ordnungsgemäß entsorgt? Wird die Spülflüssigkeit gem. Zulassungsvorgaben ordnungsgemäß entsorgt?	Die Entsorgung von Beizmittelresten und eventuell nicht wieder zugeführten Spülflüssigkeiten hat ordnungsgemäß (Entsorgungsnachweis) zu erfolgen. Dazu muss es geeignete Kennzeichnungen für Behälter mit Spülflüssigkeiten geben, auf denen zu erkennen ist, um welches Produkt es sich gehandelt hat. Die Spülflüssigkeit kann in der Regel dem nachfolgenden Prozess z.B. im Mischbehälter wieder zugeführt werden. Wenn die Spülflüssigkeit dem Beizprozess wieder zugeführt wird, ist dieses zu dokumentieren. Zugeführt werden dürfen in Spülflüssigkeiten nur Wirkstoffe, die dem nachfolgenden Saatgut gem. PflSchG anhaften dürfen; d.h. Mittel, die in einem Mitgliedsstaat des EWR zugelassen sind, und die nicht in Deutschland verboten sind.	k.o.		
13	Lagerung und Transport				
13.1	Sind Lagerung und Transport des gebeizten Saatgutes schonend?	Das Saatgut wird nach der Beizung möglichst schonend transportiert (möglichst Säcke gestapelt auf Paletten, gewickelte Transporteinheiten...). Wichtig sind ein möglichst sachgerechter Transport und eine schonende Lagerung. Hinweis: Oftmaliges Umschichten von Säcken ist zu vermeiden, da dies den Abrieb im Sack erhöht.	k.		
14	Vor-Ort Prüfung				
14.1	Wurde die Beizstelle in Betrieb geprüft?	Für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Beizstelle ist es notwendig, eine für das Beizgerät ausreichende Menge von einer der beantragten Kulturen zu beizen.	k.o.		